

STATUTEN JUDO UND JU-JITSU CLUB SPIEZ

1. NAME, ZWECK UND SITZ

1.1. Name

Art. 1.1.1. Die offizielle Vereinsbezeichnung lautet:
"JUDO UND JU-JITSU CLUB SPIEZ" und wird nachstehend JCS genannt.

1.2. Zweck

- Art. 1.2.1. Der JCS bezweckt die Erlernung und Ausübung des Judo und Ju-Jitsu Sportes.
Art. 1.2.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das gute Ansehen des JCSs inner- und ausserhalb des Trainings zu wahren und gute Kameradschaft und absolute Fairness zu pflegen.
Art. 1.2.3. Es ist jedem Mitglied untersagt, die Judo und Ju-Jitsu Kunst zu missbrauchen.

1.3. Sitz und Rechtsform

Art. 1.3.1. Der JCS ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Spiez. Er übernimmt weder politische noch konfessionelle Verpflichtungen.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitgliederkategorien

Art. 2.1.1. Der JCS besteht aus je einer Gruppe Erwachsene Aktive, Jugendliche Aktive sowie Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

2.2. Versicherung

- Art. 2.2.1. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen Unfälle, die bei der Ausübung des Judo und Ju-Jitsu Sportes geschehen könnten versichern zu lassen.
Art. 2.2.2. Im Falle der Unterlassung handelt das Mitglied auf eigenes Risiko. Der JCS lehnt in diesem Falle jede Haftung ab.

2.3. Offizielles Tenue

- Art. 2.3.1. Das Mitglied hat zum Training und an sportlichen Veranstaltungen das offizielle Vereinstenue (Kimono) zu tragen. Das Tenue inkl. Vereinsabzeichen ist vom Mitglied auf eigene Rechnung zu beschaffen und in Ordnung und Sauberkeit zu halten.
Art. 2.3.2. Das Mitglied soll sich stets vor Augen halten, dass das Kimono für den JCS das Symbol der Kameradschaft und der Fairness bedeutet.

2.4. Passivmitgliedschaft

- Art. 2.4.1. Personen, die sich im JCS nicht aktiv betätigen können, jedoch den Verein unterstützen wollen, können die Passivmitgliedschaft erlangen.
Art. 2.4.2. Vergünstigungen an Veranstaltungen für Passivmitglieder werden vom Vorstand von Fall zu Fall entschieden.

2.5. Ehren- und Freimitgliedschaft

- Art. 2.5.1. Wer sich bezüglich des JCS oder des Judo bzw. Ju-Jitsu Sportes besondere Verdienste erworben hat, kann auf den Vorschlag des Vorstandes hin von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Art. 2.5.2. Nach 25-jähriger ununterbrochener Aktivmitgliedschaft im JCS, jedoch frühestens nach dem zurückgelegten 41. Altersjahr, wird man zum Freimitglied ernannt.

2.6. Kündigung Mitgliedschaft

- Art. 2.6.1. Der Austritt aus dem JCS steht den Mitgliedern halbjährlich jeweils auf den 30. Juni oder 31. Dezember frei.
Art. 2.6.2. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer monatlichen Austrittsfrist dem Präsidenten bekanntgegeben werden.

Art. 2.6.3. Der Verbandsbeitrag an den Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verband (SJV) muss in jedem Falle für das laufende Kalenderjahr voll entrichtet werden.

2.7. Ausschluss eines Mitgliedes

Art. 2.7.1. Wenn der Beweis erbracht ist, dass ein Mitglied in irgend einer Art gegen die Statuten oder die Tradition des JCS verstossen hat, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt bereits bestehende Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber nicht. Der Vorstand braucht den übrigen Mitgliedern den Grund der Ausschliessung nicht bekanntzugeben, es sei denn, dass der Ausgeschlossene von seinem Recht Gebrauch macht, an die nächste Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Bis zur Erledigung des Rekurses bleibt der Rekurrent vom Training ausgeschlossen.

3. ORGANE DES VEREINS

Art. 3.1.1. Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung (MV)
b) der Vorstand
c) die Technische Kommission (TK)
d) die Rechnungsrevisoren

3.2. Mitgliederversammlung

Art. 3.2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet *jeweils in den ersten 6 Monaten (MV Beschluss 30.3.01)* eines jeden Jahres statt. Sie ist das oberste Organ. Die Auflösung des Vereins oder eine Statutenrevision können nur an der MV beschlossen werden. Anträge müssen bis spätestens am 31. Dezember beim Präsidenten schriftlich eingereicht sein.

Art. 3.2.2. Die übrigen Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Anträge müssen bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht sein.

Art. 3.2.3. Der Vorstand veröffentlicht sämtliche Anträge, welche termingerecht eingegangen sind. Dies gilt auch für Anträge und Berichte des Vorstandes. Nicht veröffentlichte Anträge dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Anträge sind nur gültig, wenn sie vom Antragsteller oder dessen gesetzlichen Vertreters unterzeichnet sind.

Art. 3.2.4. Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind:
1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll (MV Vorjahr)
4. Mutationen
5. Berichte (inkl. Jahresrechnung und Entlastung Vorstand)
6. Anträge (inkl. Budget)
7. Wahlen Vorstand und Revisoren
8. Verschiedenes (z.B. Ehrungen)

Art. 3.2.5. Zur Aenderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Auflösung des JCS kann beschlossen werden, wenn drei Viertel des gesamten stimmberechtigten Mitgliederbestandes dafür stimmten.

Art. 3.2.6. Unter Vorbehalt von Art. 3.2.5. ist bei den Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 3.2.7. Die Abstimmung soll in der Regel offen durchgeführt werden. Der Präsident kann im Bedarfsfall entscheiden, ob geheim abgestimmt werden soll.

Art. 3.2.8. Ehren- und Freimitglieder sowie Erwachsene Aktivmitglieder (gemäss Beitragsreglement) sind stimmberechtigt, wenn sie anhand ihres Aufnahmegesuches in den JCS, vom Vorstand provisorisch aufgenommen wurden.
Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sind jedoch zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und können Anregungen im Interesse des Vereins vorbringen.

Art. 3.2.9. Jugendliche Aktivmitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Zutritt zu den Versammlungen.

3.3. Vorstand

Art. 3.3.1. *Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, welche die Stellvertretung untereinander regeln. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Person, welche den Verein nach aussen vertritt. Der Vorstand organisiert sich selbst, insbesondere sind folgende Aufgaben abzudecken und darüber in Form eines Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen:*

a) Die Vereinsleitung vertritt den Verein nach aussen und überwacht den Vollzug der Statuten und Beschlüsse, stellt die Protokollierung der Beschlüsse sicher und archiviert die Vereinsakten mit Ausnahme des Teils Finanz- und Rechnungswesen. Ohne anderslautende Beschlüsse leitet, die Person in dieser Funktion die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung.

b) Die Technische Leitung ist für die Aus- und Weiterbildung sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.

c) Das Finanz- und Rechnungswesen leitet die Mitgliederverwaltung inkl. Beitragsinkasso und Abrechnung mit den Dachverbänden, erledigt die Bezahlung der Rechnungen, führt die notwendigen Bücher und erstellt ein Budget sowie eine Jahresrechnung. Die Person in dieser Funktion wird bei allen finanziellen und rechtlichen Aspekten ab der Planungsphase einbezogen.

Weitere Aufgaben:

- Wahl der Trainer, Coaches und allfälligen Ressortchefs nach Bedarf,*
- Stellenbeschreibungen erstellen,*
- Antragsrecht an die MV,*
- Aufträge gemäss MV-Beschluss durchführen.*

Art. 3.3.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine **einjährige Amtsdauer** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3.3.3. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung über einen Betrag von **Fr. 1000.--** pro Beschluss und Sachgeschäft frei zu verfügen.

3.4. Technische Kommission

Art. 3.4.1. Die Technische Kommission hat konsultativen Charakter. Sie besteht aus dem TK-Chef den Trainern, Coaches und dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Vertreter.

Art. 3.4.2. Die Tätigkeit und Kompetenz der Technischen Kommission umfasst:

- a) Aufstellen von Reglementen und Empfehlungen (nach Richtlinien des SJV).
- b) Leiten und Durchführen von Kursen und Trainingsanlässen in Judo und Ju-Jitsu.
- c) Durchführung von Meisterschaften.
- d) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung.

3.5. Rechnungsrevisoren

Art. 3.5.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Rechnungsführung zu stellen. Die **Amtsperiode** beträgt **zwei Jahre**, die Revisoren sind gestaffelt zu wählen.

4. FINANZEN

4.1. Mitgliederbeiträge

Art. 4.1.1. Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung im Beitragsreglement festgelegt, welches Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 4.1.2. Der erste Jahresbeitrag rechnet sich pro rata. Die folgenden Jahresbeiträge werden auf Ende Januar fällig. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 4.1.3. Den Aktiven bleibt es freigestellt, ihrer Beitragspflicht halbjährlich nachzukommen. Zahlungstermine sind der 30. Juni und der 31. Dezember. Die Zahlungen müssen nach spätestens 30 Tagen erfolgen.

4.2. Beitragsreduktionen

- Art. 4.2.1. Der Vorstand kann in Härtefällen oder beim Vorliegen besonderer Umstände auf begründetes, schriftliches Gesuch hin, Jahresbeiträge vorübergehend ermässigen. Reduktionsbeschlüsse des Vorstandes haben in Anwesenheit des Präsidenten, des Technischen Leiters, des Sekretärs und des Kassiers oder ihrer Stellvertreter zu erfolgen.
- Art. 4.2.2. Beitragsfrei sind Frei-, Ehrenmitglieder und während ihrer Amtszeit die Mitglieder des Vorstandes, der Technischen Kommission und die Ressortchefs sofern sie ihr Amt ganzjährig ausüben. Die Beitragsbefreiung gilt nicht für die Auslagen pro Mitglied an den SJV bzw. KBJV.
- Art. 4.2.3. Mitglieder, die den erwähnten Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Schuldige Beiträge sind bis zum Austrittsdatum zu entrichten. Dem Verein steht überdies das Recht auf Betreibung zu.

4.3. Budget, Rechnung, Haftung, Liquidation

- Art. 4.3.1. Die Aktivitäten des JCS haben sich nach den vorhandenen Mitteln zu richten.
- Art. 4.3.2. Der JCS haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- Art. 4.3.3. Für den Fall einer Auflösung des Vereins gelten Art. 3.2.1. und Art. 3.2.5. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung.

Diese Statuten sind gültig ab 1. April 1989 und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Spiez, 1. April 1989

Der Präsident:
Bernhard Ogg

Der Sekretär:
Fritz Glücki

Die Statuten wurden für den Neudruck mit den seit dem 1.4.1989 gefassten Beschlüssen aktualisiert und durch sprachliche Ergänzungen präzisiert. Der Neudruck wurde an der Mitgliederversammlung vom 21. März 1997 genehmigt.

Der Präsident:
Hugo Wilhelm

Der Sekretär:
Reto Trachsel

Stand MV 30.3.2009 Aenderung von Art. 3.3.1